

rungsmaßnahmen — bis in scheinbar belanglose Einzelheiten hinab — und seiner religiösen Einstellung deutlich zu machen. Ein erster Teil („Die Zeugnisse“) sichtet und interpretiert Konstantins Briefe und Erlasse, die Rede an die Versammlung der Heiligen, Gesetze, Inschriften und Religionsdelikte, um daraus das Material zu der eigentlichen ordnenden Beschreibung zu gewinnen. Dieser zweite Teil ist „Das Zeugnis“ betitelt, womit wohl die gerundete Darstellung des Kaisers, gleichsam sein unbewußtes Selbstporträt, und gleichzeitig der christlich-bekennnishaft Charakter desselben bezeichnet ist. Die Untersuchung des Bildes, das er sich von Kaiseramt und Sendung gemacht, und die Kirchenidee, die ihn in seiner Religionspolitik geleitet habe, zeichnet eine Entwicklung und Steigerung nach, „am Ende bis dahin, wo (Konstantin) die Gleichung vollzieht: Christus ist das Gesetz (S. 298; Urk. z. Gesch. d. Arian. Streites 34, hg. v. Opitz, 1934 ff., 3, 1, S. 73)“. Nach allen Richtungen und Berührungspunkten hin wird Konstantins Verhalten, werden seine Reaktionen und ihre vermutlichen Hintergründe abgetastet; ob dieses Verfahren bei der Behandlung staatlicher Akten in jedem Augenblick zu der Tiefe des echten Glaubens und des innersten Wollens und Wissens vorstößt, auf welche die Studie es abgesehen hat, wird immer eine Ermessensfrage bleiben. Das Werk beeindruckt durch die Vollständigkeit der Dokumentierung und die unermüdlige Intensität, die jedem Zeugnis entgegengebracht wird. H. H.

H. U. I n s t i n s k y, Bischofsstuhl und Kaiserthron, München 1955, Kösel-Verlag, 124 S. — Das luxuriös gedruckte kleine Buch enthält eine Reihe von kritischen Untersuchungen und Miszellen über die Anfänge der bischöflichen Ehrenrechte und die ersten Versuche der Abgrenzung der Kompetenzen von Kirche und Staat unter Kaiser Konstantin. Im ersten Teil (S. 11—43), der dem Ganzen den Titel gegeben hat, führt Vf. den hohen Thron des Bischofs von Antiochien, Paulus von Samosata, auf das Vorbild des kaiserlichen Thrones zurück, erweist durch Beibringung eines früheren Belegs, daß die Inthronisation der Kaiser älter ist als die der Bischöfe und deutet das von Konstantin auf dem Konzil von Nicäa gegenüber den Bischöfen befolgte Zeremoniell als kaiserliche Rücksichtnahme auf die bereits bestehenden bischöflichen Ehrenrechte. Der zweite Teil, „Kaiser Konstantin und das Gericht der Bischöfe“ (S. 47—102), beginnt mit methodischen Bemerkungen zur Kritik konstantinischer Urkunden. Der Beginn des Donatistenstreites, in dem der Kaiser ein kirchliches Gericht einsetzt, zeigt zum erstenmal das „Neben- und Ineinander von bisher gültigen ‚weltlichen‘ und von kirchlichen Rechtsprinzipien“. Die Bezeichnung des Papstes Silvester als „gloriosissimus“ ist nicht, wie Th. K l a u s e r (Der Ursprung der bischöflichen Insignien u. Ehrenrechte, 1949, S. 13 f.) meinte, ein Beweis dafür, daß der röm. Bischof von vornherein einen höheren Rang erhalten hätte als die übrigen Bischöfe. Vf. sieht darin vielmehr einen Beleg dafür, daß Silvester sich in der diokletianischen Verfolgung als Confessor bewährt habe, und führt zahlreiche Beispiele für die „gloria“ der Märtyrer und Confessoren an. Doch ist kaum wahrscheinlich, daß die Worte „gloria“ und „gloriosus“ jemals ausschließlich für Confessoren und Märtyrer gebraucht worden sind. Auch sonst entspricht der oft scharfen Polemik des Vf. gegen A. v. Harnack, E. Caspar, E. S t o m m e l (Die bischöfliche Kathedra im christl. Altertum, Münchener Theol. Zs. 3 [1952] 17—32) und andere nicht immer ein wirklich durchschlagender Gegenbeweis. Manches bleibt hypothetisch und wird von den Spezialisten geprüft werden müssen. So erfüllt das Büchlein voll seinen eigentlichen Zweck: die Forschung in Bewegung zu halten. R. E.

Otto M a r t i, Römer und Alamannen am Ober-Rhein im 4. u. 5. Jh. n. Chr. Eine Untersuchung auf Grund der zeitgenössischen Quellen. Bern 1954, Marti-Gasser, 30 S. mit einer zweifarbigen Karte. — Vf. will nachweisen, daß Breis-